

Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: http://www.umstb.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 10/17

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Erbschaftsteuer: Auch Kinder können vom Pflegefreibetrag profitieren
Höchstbetrag: 1.250 € vervielfältigen sich bei mehreren Arbeitszimmern nicht
- 2. ... für Unternehmer** 2
Elektronische Kassensysteme: Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen konkretisiert
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Verlustuntergang: Wie sind stille Reserven zu ermitteln?
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 3
Demographischer Wandel: Der Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung
Fort- und Weiterbildung: Arbeitgeberleistungen für Deutschkurse zur beruflichen Integration
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Betrag: „Verlorene“ Zahlung für Immobilienkauf ist abziehbar

Wichtige Steuertermine Oktober 2017

- 10.10. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.10.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Erbschaftsteuer

Auch Kinder können vom Pflegefreibetrag profitieren

Wer einen Erblasser bis zu seinem Tod unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt hat, kann erbschaftsteuerermindernd einen Pflegefreibetrag bis zu 20.000 € geltend machen. Dabei muss der geerbte Betrag als angemessenes Entgelt für die Pflege anzusehen sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass diesen Freibetrag auch Personen beanspruchen können, die mit dem Erblasser **in gerader Linie verwandt** und daher diesem gegenüber gesetzlich unterhaltsverpflichtet waren (z.B. Kinder).

Im Streitfall hatte eine Tochter ihre Mutter bis zu deren Tod jahrelang im eigenen Haus untergebracht und intensiv gepflegt, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten. Der Mutter war wegen ihrer Pflegebedürftigkeit Pflegegeld von ca. 670 € monatlich bewilligt worden, das sich die Tochter nicht auszahlen ließ, sondern auf das Konto der Mutter eingezahlt hatte. Nachdem die Mutter der Tochter (als Miterbin) unter anderem ein Bankguthaben von 785.543 € vererbt hatte, berechnete das Finanzamt die Erbschaftsteuer ohne den Ansatz eines Pflegefreibetrags. Es verwies darauf, dass die Tochter der Mutter gegenüber **gesetzlich** zur Pflege und **zum Unterhalt verpflichtet** gewesen und deshalb eine Freibetragsgewährung ausgeschlossen sei.

Der BFH hat dies anders gesehen und entschieden, dass eine gesetzliche Unterhaltungspflicht der Gewährung des Freibetrags nicht entgegenstehen darf. Sinn und Zweck des Freibetrags ist es, ein **freiwilliges Opfer** der pflegenden Person zu **honorieren**. Dieser gesetzlichen Zielrichtung entspricht es, den Freibetrag auch gesetzlich unterhaltsverpflichteten Personen wie Kindern zu gewähren. Würde man diesen Personenkreis ausschlie-

ßen, liefe die Freibetragsregelung nahezu ins Leere, weil die Pflege innerhalb der Familie noch immer weit verbreitet ist.

Hinweis: Die Finanzämter müssen den Freibetrag laut BFH auch ohne gesonderten Nachweis gewähren, wenn die Pflegeleistungen - wie im Urteilsfall - langjährig und umfassend erbracht worden sind.

Höchstbetrag

1.250 € vielfältigen sich bei mehreren Arbeitszimmern nicht

Erwerbstätige können die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers mit maximal 1.250 € pro Jahr als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abziehen, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. in den Räumen des Arbeitgebers) zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Raumkostenabzug ist möglich, wenn das heimische Büro den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann der Höchstbetrag nicht mehrfach in Anspruch genommen werden, wenn ein Erwerbstätiger mehrere Arbeitszimmer beruflich nutzt. Im Streitfall hatte ein selbständiger Dozent die Kosten für zwei Arbeitszimmer abgerechnet, die sich in zwei Wohnungen befanden. Von den Gesamtkosten in Höhe von 2.574 € hatte das Finanzamt nur 1.250 € anerkannt. Der Dozent meinte dagegen, der Höchstbetrag gelte pro Arbeitszimmer.

Der BFH hat jedoch dem Finanzamt Recht gegeben. Das Gericht hat bestätigt, dass der Höchstbetrag von 1.250 € personenbezogen zu gewähren ist. Er ist auch bei der Nutzung mehrerer Arbeitszimmer **in verschiedenen Haushalten** nur einmalig abziehbar. Der Betriebsausgabenabzug ist zwar nicht nur auf ein einziges Arbeitszimmer beschränkt, die Kosten mehrerer Arbeitszimmer eines Erwerbstätigen sind aber allesamt unter einen einzigen Höchstbetrag zu fassen.

Hinweis: Auch wenn ein Erwerbstätiger zwei Arbeitszimmer im selben Haushalt oder - infolge eines Umzugs - zeitlich hintereinander nutzt, lässt sich der Höchstbetrag nur einmal pro Person abziehen.

2. ... für Unternehmer

Elektronische Kassensysteme

Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen konkretisiert

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Bundesrat der **Kassensicherungsverordnung**

zugestimmt. Die Verordnung präzisiert die Anforderung des § 146a der Abgabenordnung (AO), der auf das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zurückgeht und **ab 2020** gilt. Konkret werden folgende Anforderungen durch die Verordnung präzisiert:

- Nach § 146a AO dürfen als elektronische Aufzeichnungssysteme nur Geräte verwendet werden, die die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festhalten. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Unter dem Begriff des elektronischen Aufzeichnungssystems sind hierbei elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen zu verstehen. Nicht dazu gehören Fahrscheinautomaten/-drucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren-, Dienstleistungs- und Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.
- Hinsichtlich der Protokollierung der digitalen Aufzeichnungen sieht die Verordnung vor, dass für jeden Geschäftsvorfall oder anderen aufzeichnungspflichtigen Vorgang (z.B. Tastendruck oder Scannen eines Barcodes) eine neue Transaktion gestartet werden muss. Die Transaktion muss den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, eine eindeutige fortlaufende Transaktionsnummer, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs, den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung bzw. des Vorgangsabbruchs und einen Prüfwert enthalten.
- Die Speicherung der Aufzeichnungen hat sicherzustellen, dass die protokollierten laufenden Geschäftsvorfälle oder sonstigen Vorfälle fortlaufend abgelegt und abrufbar sind.
- Die Verordnung präzisiert die Anforderungen, die das Aufzeichnungssystem im Hinblick auf die „einheitliche digitale Schnittstelle“ bei einer Kassennachschaue oder einer Außenprüfung erfüllen muss.
- Wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, besteht künftig eine Belegausgabepflicht. Die Belegausgabe kann entweder in Papier- oder in elektronischer Form erfolgen. In der Verordnung werden die Mindestanforderungen an den Beleg festgeschrieben. Dieser muss mindestens den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, die Transaktionsnummer, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag sowie die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems enthalten.
- Die technischen Sicherheitseinrichtungen der Aufzeichnungssysteme müssen vom Bundes-

amt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert werden. Auch hierzu enthält die Verordnung erläuternde Regelungen.

Hinweis: Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit wir mit Ihnen prüfen können, ob Ihre technischen Einrichtungen und Aufzeichnungsprozesse den Neuregelungen entsprechen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verlustuntergang

Wie sind stille Reserven zu ermitteln?

Nach der „**Stille-Reserven-Klausel**“ geht der Verlust einer Kapitalgesellschaft trotz Gesellschafterwechsels nicht unter, soweit die Gesellschaft über stille Reserven verfügt.

Vor dem Finanzgericht Köln wurde ein Verfahren geführt, in dem eine GmbH ihr Stammkapital um 60 % erhöht hatte. Der neue Gesellschafter musste dafür den Nennwert der Kapitalerhöhung zahlen. Durch den überwiegenden Gesellschafterwechsel ließ das Finanzamt den Verlust vollständig untergehen. Die GmbH als Klägerin machte dagegen geltend, die Gesellschaft verfüge über stille Reserven. Dafür ließ sie sich eigens von einem Wirtschaftsprüfer eine **Unternehmensbewertung** anfertigen. Nach Ansicht der Richter darf diese - aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts - jedoch nicht zur Ermittlung der stillen Reserven herangezogen werden. Vielmehr komme es vorrangig auf den Kaufpreis der Anteile an.

Die Einzahlung des neuen Gesellschafters in das Stammkapital repräsentiert den Kaufpreis, da jede Umwandlung als **Veräußerungsgeschäft** anzusehen ist. Da er aber genau den Nennwert der Anteile in die Gesellschaft eingezahlt hatte und kein darüber hinausgehendes Aufgeld, ging das Gericht nicht von stillen Reserven aus, während durch die Unternehmensbewertung ein sechsstelliger Betrag ermittelt worden war.

Hinweis: Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof anhängig.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Demographischer Wandel

Der Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung

Vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das Betriebsrentenstärkungsgesetz

verabschiedet. Es sieht **folgende Maßnahmen** vor, die **ab 2018** in Kraft treten:

1. Beitragszusagen statt fester Rentenzusagen

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten ist es künftig möglich, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.
- Die Anwendung der Regelungen der einschlägigen Tarifverträge ist auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte vorgesehen.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- Sowohl in der Grundsicherung im Alter als auch bei Erwerbsminderung oder bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sind freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei. Damit soll insbesondere Geringverdienern der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ermöglicht werden.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten bleiben in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Wird für das Alter mittels einer Entgeltumwandlung vorgesorgt, ist der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Höhe des pauschalierten Zuschusses beträgt 15 % des umgewandelten Entgelts.

3. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Grundzulage für die Riester-Rente steigt von 154 € auf 175 €. Die Kehrseite der Medaille: Durch die Anhebung der Zulage wird der Sonderausgabenabzug der Riester-Beiträge bei der Einkommensteuerveranlagung in einigen Fällen nicht mehr gewährt, weil die Steuerersparnis nicht höher als die Zulage ist.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, wird ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beläuft sich auf 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden. Er soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.200 € pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €.

- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden 1.800 € steuerfrei gestellt. Ab 2018 können bis zu 8 % eingezahlt werden. Der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800 € wird ab 2018 abgeschafft. Unerfreulich ist, dass diese Änderungen sozialversicherungsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Hier bleibt nur ein Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.
- Werden aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung geleistet, waren diese bereits bisher unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Ab 2018 hat der Gesetzgeber den Höchstbetrag angehoben, und zwar auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestand. Auch bei diesen Regelungen sind Einschränkungen zu beachten; so wird maximal ein Zeitraum von zehn Kalenderjahren steuerlich begünstigt.
- Neu ist die Steuerbefreiung für Nachzahlungen, die für Kalenderjahre geleistet werden, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird (z.B. Elternzeit, „Sabbatjahr“). Hierfür gilt ein Höchstbetrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Nachzahlungsjahre. Die Nachzahlung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt und kann ab 2018 bereits für Jahre vor 2018 in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Wir erläutern Ihnen die einzelnen Punkte gerne im Detail und beraten Sie zu den neuen Fördermöglichkeiten.

Fort- und Weiterbildung

Arbeitgeberleistungen für Deutschkurse zur beruflichen Integration

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden **betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers durchgeführt werden. Bei Flüchtlingen und anderen Arbeitnehmern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, verfährt die Finanzverwaltung in allen offenen Fällen wie folgt:

Vom Arbeitgeber bezahlte Bildungsmaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung der deutschen Sprache werden dessen ganz überwiegendem be-

trieblichen Interesse zugeordnet und nicht besteuert. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber die **Sprachkenntnisse** in dem für den Arbeitnehmer vorgesehenen Aufgabengebiet **verlangt**. Arbeitslohn kann bei solchen Bildungsmaßnahmen - ausnahmsweise - nur dann vorliegen, wenn es konkrete Anhaltspunkte für den Belohnungscharakter der Maßnahme gibt.

5. ... für Hausbesitzer

Betrug

„Verlorene“ Zahlung für Immobilienkauf ist abziehbar

Drei Anläufe hat ein vermögender Investor vor Jahren benötigt, um eine Villa zu kaufen: Der erste Versuch schlug fehl, als die Verkäuferin den Kaufpreis kurzfristig erhöhte und der vereinbarte Beurkundungstermin platzte. Ein **betrügerischer Immobilienmakler** nutzte daraufhin die Gunst der Stunde: Er behauptete, er könne den Kauf verdeckt über eine Barzahlung in der Schweiz einfädeln. Der Investor ging auf diesen dubiosen Deal ein und übergab dem Makler rund 2 Mio. € in bar. Dieser veruntreute das Geld jedoch - es war verloren, das Grundstück noch in alter Hand. Wenige Monate später erwarb der Investor die Immobilie für rund 2 Mio. € direkt von der Verkäuferin. Während er das Dachgeschoss der Villa selbst bewohnte, vermietete er die übrigen Flächen an gewerbliche Mieter.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Investor die verlorene Barzahlung an den Makler teilweise als **Werbungskosten** im Vermietungsbereich abziehen darf. Anders als das Finanzamt sah er in der fehlenden rechtlichen Grundlage für die Geldhingabe kein Hindernis für den Kostenabzug. Einzige Voraussetzung für die Anerkennung des Betrugsschadens als Werbungskosten war nach Ansicht des BFH, dass der Investor mit Erwerbs- und Vermietungsabsicht gehandelt hatte. Hieran bestand kein Zweifel, da der Investor die Villa später tatsächlich gekauft und teilweise vermietet hatte.

Im Regelfall können **Anschaffungs- und Herstellungskosten** eines Mietobjekts nur zeitanteilig über die Abschreibung abgezogen werden. Dagegen sind vergeblich aufgewandte Beträge, die bei erfolgreichem Kauf zu Anschaffungskosten geführt hätten, sofort und in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar.

Mit freundlichen Grüßen